**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/2793**

30. 04. 79

Sachgebiet 203

# Beschlußempfehlung und Bericht

**des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten und kommunalen Vertretungen)**
**— Drucksache 8/819 —**

## A. Problem

Die dienstrechtlichen Folgen der Wahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes und von Beamten und Arbeitnehmern der Länder und Gemeinden in gesetzgebende Körperschaften eines anderen Landes sind im Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 nicht unter Berücksichtigung des sog. Diätenurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 neu geregelt worden.

## B. Lösung

Die Folgen der Wahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in ein Landesparlament sollen soweit wie möglich von den Landesgesetzgebern geregelt werden. Der Gesetzentwurf enthält in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung demnach nur noch solche Regelungen, die vom Bundesgesetzgeber den Ländern auf Grund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nicht überlassen werden können. Es sind dies das Beförderungsverbot für inkompatible Bundesbeamte, Richter des Bundes, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in Landesparlamenten; die Statusregelung der Bundesbeamten, Richter des Bundes, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Bundes, die in ein Landesparlament gewählt werden; die Verringerung der Dienstbezüge der Beam-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

ten aller Dienstherren bei Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem kompatiblen Amt; die Nichtkürzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die Kürzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit der Beamten aller Dienstherren bei Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem kompatiblen Amt; die Alimentation für die inkompatiblen Richter des Bundes, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, denen aus dem Mandat eine Entschädigung mit Alimentationscharakter nicht zusteht (Hamburger Bürgerschaft).

Den Ländern bleiben folgende Regelungen überlassen: Beförderungsverbot für inkompatible Landesbeamte, die in das Parlament eines Landes gewählt worden sind; Status der in das Parlament ihres oder eines anderen Landes gewählten Beamten, Richter und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Ruhensregelung beim Zusammentreffen einer Abgeordnetenentschädigung mit Versorgungsbezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis. Von bundesrechtlichen Rahmenvorschriften wird abgesehen, die Gesetzgeber der Länder müssen jedoch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Diätenurteil berücksichtigen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

## C. Alternative

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs

## D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf in der vom Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/819 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen,

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. April 1979

**Der Innenausschuß**

| **Dr. Wernitz** | **Berger (Herne)** | **Bühling** |
|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | |

Beschlüsse des 4. Ausschusses

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Beamtenrechtsrahmengesetz**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Kapitel I Abschnitt I 7. Titel folgende Fassung:

   „Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine Vertretungskörperschaft, Ernennung eines Beamten zum Mitglied der Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär ... 33 und 34".

2. Die Überschrift vor § 33 erhält folgende Fassung:

   „7. Titel

   Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine Vertretungskörperschaft, Ernennung eines Beamten zum Mitglied der Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär".

3. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Bei der Regelung der Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft ihres oder eines anderen Landes oder in die Vertretungskörperschaft ihres oder eines anderen Dienstherrn gewählten Beamten sind die Länder nicht an die Vorschriften dieses Kapitels gebunden."

   b) In Absatz 3 werden nach den Worten „wenn er" die Worte „als Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist," eingefügt.

4. In § 34 Satz 1 wird das Wort „seines" durch das Wort „eines" ersetzt.

Artikel 2

**Bundesbeamtengesetz**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe e folgende Fassung:

   „e) Urlaub, Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine kommunale Vertretung ... 89 und 89 a".

2. § 8 a erhält folgende Fassung:

   „§ 8 a

   Legt ein Beamter, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen oder der ohne Besoldung beurlaubt ist, sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden."

3. In § 28 Nr. 2 werden die Worte „Mitglied des Bundestages" durch die Worte „als Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Deutschen Bundestages" ersetzt.

4. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte zum Mitglied der Regierung eines Landes ernannt wird; für diesen Fall gilt § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesministergesetzes entsprechend. Das gilt auch für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht."

5. Die Überschrift vor § 89 erhält folgende Fassung:

   „e) Urlaub, Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine kommunale Vertretung".

6. § 89 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren. Satz 1

gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die auf Grund eines Gesetzes gebildet worden sind."

7. Nach § 89 wird folgender § 89 a angefügt:

„§ 89 a

(1) Für einen Beamten, der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden ist und dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Beamte maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, §§ 9, 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) Einem Beamten, der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden ist und dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf dreißig vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. ein Urlaub ohne Besoldung zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Auf einen Beamten, dem nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, ist § 7 Abs. 1, 3, 4 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden."

### Artikel 3

**Bundesbesoldungsgesetz**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden nach den Worten „§ 79 a Abs. 1 Nr. 1" ein Komma und die Worte „§ 89 a Abs. 2 Nr. 1" eingefügt.

2. In der Anlage I, Besoldungsgruppe B 9 erhält die Fußnote 5) folgende Fassung:

   „5) Der am 1. Januar 1979 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10."

### Artikel 4

**Beamtenversorgungsgesetz**

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 und in § 6 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach den Worten „§ 79 a Abs. 1 Nr. 1" ein Komma und die Worte „§ 89 a Abs. 2 Nr. 1" eingefügt.

### Artikel 5

**Deutsches Richtergesetz**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Richter im Bundesdienst als Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes

Für die Rechtsstellung der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Richter im Bundesdienst gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Richter maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechend. Steht dem Richter auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, werden ihm fünfzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt."

### Artikel 6

**Soldatengesetz**

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Satz 1 gilt sinngemäß für Soldaten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind, und zwar auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden."

2. § 25 erhält folgende Fassung:

   „§ 25

   Wahl in den Deutschen Bundestag, in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine kommunale Vertretung

   (1) Stimmt ein Soldat seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder zu einer kommunalen Vertretung zu, so hat er dies unverzüglich seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Für die Rechtsstellung der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, § 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechend. Steht dem Soldaten auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, werden ihm fünfzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist dem Soldaten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren. Satz 1 gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die auf Grund eines Gesetzes gebildet worden sind."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### Artikel 7

### Soldatenversorgungsgesetz

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch ... (BGBl.I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „§ 25 Abs. 1," gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### Artikel 8

### Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 10 werden die Worte „landesgesetzlicher Vorschriften" durch das Wort „Rechtsvorschriften" ersetzt.

2. § 14 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

   „6. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;".

### Artikel 9

### Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Bundes

Für die nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts gilt § 89 a des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß.

### Artikel 10

### Übergangsvorschrift

(1) Auf Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind, sind § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, § 121 des Deutschen Richtergesetzes und § 25 des Soldatengesetzes in der bisher geltenden Fassung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter anzuwenden. § 36 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes gilt sinngemäß.

(2) Abweichend von § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der bisher geltenden Fassung ist Beamten, die nach dem 1. Juni 1978, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, auf ihren Antrag für die Dauer der laufenden Wahlperiode, längstens jedoch bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

(3) Ein Beamter oder Richter, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen seiner Ernennung zum Mitglied einer Landesregierung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden ist, wird auf seinen Antrag vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an so gestellt, wie wenn am Tage der Entlassung § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesministergesetzes auf ihn anzuwenden gewesen wäre.

### Artikel 11

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 12

### Inkrafttreten

Artikel 10 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1978, Artikel 3 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. Juli 1979 in Kraft.

# Bericht der Abgeordneten Berger (Herne) und Bühling

## I. Allgemeines zum Beratungsablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. September 1977 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages nahm am 20. Oktober 1977 Stellung zu dem Gesetzentwurf; ihm lag eine Stellungnahme der Landtagspräsidentenkonferenz vom 11. Oktober 1977 vor, die auch Gegenstand der Beratungen im Innenausschuß gewesen ist. Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 19. Oktober 1977 einstimmig beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen. Der Haushaltsausschuß hat am 4. Oktober 1978 von dem Gesetzentwurf Kenntnis genommen. Auf Grund der nachträglichen Befassung nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß einen Bericht erstatten.

Dem Ausschuß lag eine Stellungnahme vor, die die Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente durch ihren Beauftragten, den Präsidenten des Landtages Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 11. November 1977 übermittelt hatte. Die Unterkommission des Ältestenrates des Deutschen Bundestages für die Rechtsstellung der Abgeordneten nahm am 19. Oktober 1977 zu dem Gesetzentwurf Stellung. Eine weitere Stellungnahme ging beim Präsidenten des Landtages von Baden-Württemberg vom 5. Oktober 1978 ein. Mit Schreiben vom 16. Januar 1979 hat der Präsident des Landtages von Baden-Württemberg eine weitere Stellungnahme der Landtagspräsidenten übersandt, mit der sie den Deutschen Bundestag gebeten haben, den Gesetzentwurf auf der Grundlage des ersten Alternativentwurfs des Bundesministers des Innern (siehe weiter unten) alsbald zu verabschieden. Weitere Stellungnahmen lagen dem Ausschuß von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 9. Februar 1978 und vom Deutschen Landkreistag vom 31. Mai 1978 vor. Auf sie wird bei den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften eingegangen werden.

Der Innenausschuß führte zunächst am 23. November 1977 eine Generalaussprache über den Gesetzentwurf durch und hörte hierzu den Präsidenten des Landtages von Rheinland-Pfalz sowie den Direktor des Landtages von Baden-Württemberg. In dieser Sitzung beschloß der Ausschuß, zur Vorbereitung seiner Beratungen eine Arbeitsgruppe einzusetzen, der neben einem Mitglied der FDP-Fraktion je zwei Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD angehörten. Diese Arbeitsgruppe hat den Gesetzentwurf in drei Sitzungen beraten und ihre Vorschläge dem Ausschuß einvernehmlich zugeleitet. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 14. Juni und 8. November 1978 sowie am 14. Februar, 7. und 16. März 1979 beraten und ihn in der sich aus der Beschlußempfehlung ergebenden Fassung einstimmig gebilligt. Der Ältestenrat beriet die vom Innenausschuß beschlossene Gesetzesfassung auf Grund der Stellungnahme seiner Unterkommission vom 28. März 1979 am 26. April 1979 und nahm zustimmend davon Kenntnis.

## II. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) enthält in Artikel I §§ 5 bis 10, 23 Abs. 5, §§ 29 und 36 dienstrechtliche Regelungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die in den Deutschen Bundestag gewählt werden. Die durch Artikel III des Gesetzes bewirkte Änderung des § 33 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ermöglicht es den Ländern, entsprechende Regelungen für Landes- und Gemeindebeamte zu treffen, die in ihre Parlamente oder kommunalen Vertretungen gewählt werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung regelte unter Berücksichtigung des „Diäten-Urteils" des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, 296) die dienstrechtlichen Folgen der Wahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine kommunale Vertretung und von Beamten und Arbeitnehmern der Länder und Gemeinden in gesetzgebende Körperschaften eines anderen Landes. Der Entwurf enthielt auch Bestimmungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in die gesetzgebende Körperschaft ihres eigenen Dienstherrn gewählt sind, eine mit dem Mandat vereinbare Tätigkeit in der Exekutive ausüben und deren Rechte und Pflichten nicht nach den auf Grund der nach § 33 Abs. 2 BRRG zu erlassenden landesrechtlichen Vorschriften ruhen. Die Regelung der dienstrechtlichen Folgen der Wahl von Richtern im Landesdienst in die gesetzgebende Körperschaft des eigenen Landes ist Sache der Landesgesetzgeber (§ 36 Abs. 2, § 71 Abs. 1 DRiG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BRRG); für Richter im Landesdienst, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt sind, sollte § 71 Abs. 3 DRiG in Verbindung mit § 125 b BRRG in der Fassung des Entwurfs gelten.

Der Entwurf ging davon aus, daß die Frage der Inkompatibilität jeweils von dem für das Parlamentsrecht zuständigen Gesetzgeber geregelt wird, wenn nicht in Ausnahmefällen der Dienstherr aus besonderen Gründen die Ausübung eines parlamentarischen Mandats mit dem Amt für unvereinbar hält (vgl. § 4

Abs. 1, § 36 Abs. 2 DRiG, § 25 Satz 2 SG). Die sich aus der Annahme des Mandats ergebenden dienstrechtlichen Auswirkungen, etwa die Anordnung des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis, sollen hingegen von dem jeweils für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Gesetzgeber getroffen werden (Beispiel: Wird ein Beamter des Landes Baden-Württemberg in den Landtag des Landes Rheinland-Pfalz gewählt, so entscheidet über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit seines Amtes mit dem Mandat der Gesetzgeber des Landes Rheinland-Pfalz; die dienstrechtlichen Auswirkungen bestimmen sich jedoch nach dem Rahmenrecht des Bundes und ggf. nach dem baden-württembergischen Landesbeamtengesetz).

Die für das Parlamentsrecht der Länder zuständigen Gesetzgeber werden in eigener Verantwortung zu prüfen haben, ob sachliche Gründe gegen die Ausübung eines Amtes in der Exekutive eines anderen Landes oder des Bundes neben dem Mandat in ihrem Parlament sprechen. Sinn der Ermächtigung zu Inkompatibilitätsregelungen in Artikel 137 Abs. 1 GG ist es, ernsthafte Gefährdungen des Prinzips der Gewaltenteilung zu vermeiden. Im „Diäten-Urteil" hat das Bundesverfassungsgericht zwar konzediert, daß der Gesetzgeber bei Inkompatibilitätsregelungen im Hinblick auf die Schwierigkeit, praktikable Schranken zu ziehen, „bis an die äußerste Grenze der Ermächtigung des Artikels 137 Abs. 1 GG" gehen darf. Es erhebt sich aber die Frage, ob die seltenen Fälle, in denen Interessenkollisionen zwischen dem Landtagsmandat und dem Amt eines Beamten im Bund oder in anderen Ländern auftreten können, eine umfassende Inkompatibilitätsregelung rechtfertigen können. Der Gesetzentwurf sieht zugleich eine entsprechende Regelung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vor.

Durch die Bezugnahme auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes in mehreren Bestimmungen sollte sichergestellt werden, daß die neuen Vorschriften erst auf die Mitglieder der nach dem Inkrafttreten der Neuregelung gewählten Parlamente angewandt werden.

Schon bei der ersten Beratung im Innenausschuß ergab sich, daß alle drei Fraktionen dem Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des § 89 Abs. 3 BBG nicht folgen wollten. Vielmehr sprach sich der Ausschuß dafür aus, an der bisherigen Rechtslage festzuhalten und die Beamten unter Belassung ihrer Bezüge für die Ausübung eines kommunalen Mandats vom Dienst freizustellen.

Breiten Raum nahm bei den Beratungen die Frage ein, ob die Regelung der statusrechtlichen Folgen der Wahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in ein Landesparlament als Teil des Dienstrechts dem Gesetzgeber des jeweiligen Dienstherrn obliege, wobei der Bundesgesetzgeber auf eine rahmenrechtliche Bindung der Landesgesetzgeber verzichten sollte, um ihre Gestaltungsfreiheit nicht einzuengen und die Entscheidung über die Gewährung eines etwaigen Ausgleichsbetrages an inkompatible Angehörige des öffentlichen Dienstes den Dienstherrn und über eine Ruhensregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung als parlamentsrechtliche Materie jeweils dem Parlament zu überlassen ist, in das die Angehörigen des öffentlichen Dienstes gewählt worden sind. Dem Ausschuß lagen zwei Alternativentwürfe als Formulierungshilfen des Bundesministers des Innern zur Beratung vor. Der zweite Alternativentwurf ging davon aus, daß auch die statusrechtlichen Folgen der Wahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in einen Landtag dem Parlamentsrecht zuzuordnen seien. Die Annahme dieses Vorschlags hätte bedeutet, daß der Bundesgesetzgeber lediglich noch die geltende rahmenrechtliche Bindung der Landesgesetzgeber in § 33 Abs. 2 BRRG hätte aufheben müssen. Entsprechende Änderungen wären in § 89 Abs. 3 BBG und § 121 DriG sowie § 25 Satz 2 SG erforderlich gewesen. Der Bundesminister des Innern hatte gegen diese Lösung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, so daß sich der Ausschuß für die Annahme des ersten Alternativentwurfs ausgesprochen hat, der davon ausgeht, daß die statutsrechtlichen Folgen der Wahl eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes in ein Landesparlament, nämlich das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bei Inkompatibilität und die Ermäßigung der Arbeitszeit bei Kompatibilität vom jeweiligen Dienstherrn zu regeln sind.

## III. Zu einzelnen Vorschriften

### Artikel 1

Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen, § 7 a BRRG neu zu fassen, um das durch Artikel III Nr. 1 des Abgeordnetengesetzes eingeführte Beförderungsverbot für in den Deutschen Bundestag gewählte Beamte auch auf Beamte, die in ein Landesparlament gewählt sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen, oder die ohne Besoldung beurlaubt sind, zu erstrecken. Der Ausschuß hat sich dafür entschieden, diese Regelung den einzelnen Ländern, und zwar den Gesetzgebern der jeweiligen Dienstherren, zu überlassen.

In § 33 BRRG folgte der Ausschuß dem Vorschlag der Bundesregierung daher ebenfalls nicht, soweit es um die Einführung des neuen Absatzes 3 und die Ergänzung von Absatz 2 ging. § 33 Abs. 2 wurde vielmehr dahin neugefaßt, daß die Länder nicht an die Vorschriften dieses Kapitels gebunden sind, soweit es sich um die Regelung der Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft ihres oder eines anderen Landes oder in die Vertretungskörperschaft ihres oder eines anderen Dienstherrn gewählten Beamten handelt. Die inzwischen erlassenen Abgeordnetengesetze der Länder enthalten bereits entsprechende Regelungen. Absatz 3 wurde in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung gebilligt. Die Entlassung eines Beamten, der zur Zeit seiner Ernennung Mitglied eines Parlaments war und nicht innerhalb der festgesetzten Frist sein Mandat niederlegt, ist nur in den Fällen sinnvoll, in denen der Beamte ein Amt innehat, das mit dem Mandat unvereinbar ist; denn der Inhaber eines kompatiblen

Amtes kann, wenn er in ein Parlament gewählt wird, dieses Amt weiter ausüben.

Die vom Ausschuß in den Gesetzentwurf eingefügte Änderung des § 34 BRRG bewirkt, daß Beamte, die zum Mitglied der Regierung eines anderen Landes berufen werden, ebenso behandelt werden können, wie Beamte, die zum Mitglied der Regierung ihres Landes ernannt werden.

**Artikel 2**

§ 8 a BBG wurde in der Fassung der Regierungsvorlage gebilligt. Das durch Artikel III Nr. 1 des Abgeordneten-Gesetzes eingeführte Beförderungsverbot für in den Deutschen Bundestag gewählte Beamte soll auch auf Bundesbeamte, die in ein Landesparlament gewählt sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen oder die ohne Besoldung beurlaubt sind, erstreckt werden. Das Beförderungsverbot muß auch während der sogenannten parlamentslosen Zeit zwischen zwei Wahlperioden gelten, denn solche Situationen sind für Landesparlamente — anders als für den Bundestag nach Änderung des Artikels 39 GG — denkbar.

§ 28 Nr. 2 BBG wurde ebenfalls in der Fassung der Regierungsvorlage gebilligt. Hier gilt das zu § 33 Abs. 3 BRRG Gesagte entsprechend.

Die Ergänzung des § 29 um einen neuen Absatz 3 erfolgte im Zusammenhang mit der Änderung des § 34 BRRG und stellt sicher, daß auch Bundesbeamte, die zum Mitglied einer Landesregierung berufen werden, in ihrer Rechtsstellung nicht schlechter stehen als Bundesbeamte, die zum Mitglied der Bundesregierung ernannt werden.

Die Neufassung des § 89 Abs. 3 BBG ist im Ausschuß ausführlich beraten worden. Der Innenausschuß folgte dem Vorschlag des Bundesrates und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die bisherige Rechtslage für Bundesbeamte, die in eine kommunale Vertretungskörperschaft gewählt werden, nicht zu ändern. Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten hat der Ausschuß die bisherige Fassung der Vorschrift geändert. Mit Befremden hat der Ausschuß allerdings davon Kenntnis genommen, daß es eine Reihe von Bundesbeamten gibt, die für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung vom Dienst unter Belassung ihrer Bezüge in vollem Umfang freigestellt worden sind. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Freistellung vom Dienst lediglich in dem erforderlichen Umfang erfolgen darf und daß das Maß der Erforderlichkeit immer unter dem Gesichtspunkt der ehrenamtlichen Tätigkeit gesehen werden muß.

Der neu eingefügte § 89 a BBG bestimmt, daß die Vorschriften des Abgeordnetengesetzes für die Beamten gelten, deren Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist und die nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind (Absatz 1). Absatz 2 betrifft die nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Beamten, deren Mandat mit ihrer Tätigkeit vereinbar ist. Bei ihnen kann die Arbeitszeit bis auf 30 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt oder ein Urlaub ohne Besoldung gewährt werden. Der Ausschuß wählte den 1. Juni 1978, weil schon bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für die Landtagswahlen, die nach diesem Zeitpunkt stattgefunden haben, bekannt war, daß eine entsprechende Regelung, wie sie das Abgeordnetengesetz für die Mitglieder des Deutschen Bundestages getroffen hat, kommen würde. Der Ausschuß war der Auffassung, daß zwischen dem „Diäten-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 und dem 1. Juni 1978 hinreichend Zeit verstrichen ist, um allen Wahlbewerbern aus dem öffentlichen Dienst bewußt zu machen, daß die bisher geltenden Vorschriften durch Regelungen abgelöst würden, wie sie das „Diäten-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts notwendig gemacht hat. Der Umstand, daß die Beratung dieses Gesetzentwurfs im Bundestag so viel Zeit in Anspruch genommen hat, soll nicht dazu führen, daß nochmal für die Dauer einer ganzen Wahlperiode das schon 1975 vom Bundesverfassungsgericht als mit der Verfassung unvereinbar erklärte Abgeordnetenrecht der Länder weitergelten kann.

**Artikel 3**

Die Ergänzung von § 6 BBesG stellt sicher, daß die Dienstbezüge derjenigen Abgeordneten, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis zum Bund oder einem Land nicht ruhen, deren regelmäßige Arbeitszeit aber auf ihren Antrag ermäßigt worden ist, entsprechend verringert werden.

Die Änderung des Fußnotenhinweises Nummer 5 in Besoldungsgruppe B 9 der Anlage I erfolgte auf Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen, dem die CDU/CSU-Fraktion ihre Zustimmung gab. Im 2. BesVNG war bestimmt worden, daß die Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes eine nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10 erhalten. Durch Artikel IV Nr. 4 Buchstabe i des 4. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes war dies dagegen so geändert worden, daß lediglich die am 1. Januar 1975 im Amt befindlichen beiden Präsidenten diese Stellenzulage erhalten. In der Zwischenzeit sind beide Ämter neu besetzt worden, ohne daß bereits Einvernehmen darüber besteht, ob die Regelung des 2. BesVNG endgültig übernommen werden soll. Um die Amtsnachfolger gegenüber ihren Vorgängern nicht zu benachteiligen, entschied sich der Ausschuß für den Antrag der Koalitionsfraktionen.

**Artikel 4**

Dieser Artikel enthält für das Beamtenversorgungsgesetz die § 6 BBesG entsprechende Vorschrift und mußte wie diese ergänzt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einfügung eines neuen § 53 a, der die Kürzung der Abgeordnetenentschädigung beim Zusammentreffen mit einer Versorgung aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst regeln sollte, wurde nicht übernom-

men, weil dies als dem Parlamentsrecht zugehörig angesehen wurde und demnach Sache der Landesgesetzgeber (und zwar der jeweiligen Dienstherrn) selbst ist.

**Artikel 5**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung von § 17 a DRiG wurde vom Ausschuß nicht übernommen. Diese Vorschrift sollte die unmittelbare Geltung des Beförderungsverbots für Richter im Landesdienst, die in eine gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind, enthalten. Es soll den Ländern selbst überlassen bleiben, die entsprechenden Regelungen zu treffen.

§ 121 Satz 1 ist mit einer redaktionellen Änderung in der Fassung des Regierungsentwurfs verabschiedet worden. Nach § 4 Abs. 1 DRiG ist Richtern die gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben der rechtsprechenden und gesetzgebenden Gewalt untersagt (vgl. § 36 Abs. 2 DRiG). Dem trägt § 8 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes hinsichtlich der in den Deutschen Bundestag gewählten Richter Rechnung. Nach geltendem Recht ist für Richter im Bundesdienst, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt sind, das Rechtsstellungsgesetz vom 4. August 1953 vorerst weiter anzuwenden. Als Folge des Diätenurteils sollen in diesen Fällen die gleichen Rechtsfolgen, wie bei der Wahl in den Deutschen Bundestag eintreten.

§ 121 Satz 2 geht auf einen ausdrücklichen Wunsch der Präsidenten der Landtage zurück. Die Alimentation der in Landesparlamente gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit inkompatiblen Ämtern ist grundsätzlich Sache des Parlamentsrechtsgesetzgebers. Es müßte daher dem hamburgischen Gesetzgeber überlassen werden, dafür Sorge zu tragen, daß nicht die stets inkompatiblen Richter anderer Dienstherrn, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit durch das Fehlen jeglicher Alimentation an der Übernahme und Ausübung des Abgeordnetenmandats faktisch gehindert werden (vgl. Artikel 73 Satz 1 Hamburgische Verfassung, Artikel 48 Abs. 2 GG). Da das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft für die wenigen inkompatiblen eigenen Beamten und Richter keine Alimentation vorsieht, konnte in diesem Sonderfall ausnahmsweise eine dienstrechtliche Alimentationsregelung für Richter des Bundes, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit durch Bundesgesetz vorgesehen werden. Ländern, die mit der Möglichkeit einer Wahl eines in ihrem Dienst stehenden Richters in die hamburgische Bürgerschaft rechnen, steht es frei, für diesen Fall ebenfalls eine Regelung zu treffen.

**Artikel 6**

Die Ergänzung von § 4 Abs. 4 SG stellt sicher, daß das durch Artikel VI Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundestages in das Soldatengesetz eingefügte Beförderungsverbot auch für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt, die in ein Landesparlament gewählt werden.

Die Neufassung von § 25 Abs. 1 SG bewirkt, daß Bewerber für die Wahl zu einer kommunalen Vertretung künftig ebenfalls der Mitteilungspflicht an ihre nächsten Disziplinarvorgesetzen unterliegen. Die Änderungen der Absätze 2 und 3 der Vorschrift sind Folgeänderungen zu den Regelungen von Artikel 2 Nr. 6 und 7 sowie Artikel 5 dieses Gesetzes. Auf ihre Erläuterungen wird hingewiesen.

**Artikel 7**

Artikel 7 enthält lediglich eine redaktionelle Änderung des § 15 SoldVG. Die übrigen im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen des Gesetzes mußten unterbleiben, weil der Ausschuß auch die ihnen entsprechenden Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes nicht beschlossen hat.

**Artikel 8**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Bundesministergesetzes mußte mit Rücksicht auf die Entscheidung des Ausschusses, dem Vorschlag der Bundesregierung zur Einfügung eines § 53 a in das Beamtenversorgungsgesetz nicht zu folgen, unterbleiben. An seiner Stelle hat der Ausschuß dem Wunsch des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung mit einer Formulierungshilfe zugestimmt hatte, entsprochen und Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Sie bringen eine redaktionelle Anpassung an die durch das Abgeordnetengesetz und diesen Gesetzentwurf neugeregelte Rechtsstellung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in den Bundestag oder in ein Landesparlament gewählt werden.

**Artikel 9**

Die Vorschrift besagt, daß die neue Regelung des § 89 a BBG auch für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Bundes, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt werden, anzuwenden ist.

Eine entsprechende Regelung für Arbeitnehmer der Länder mußte entsprechend der Grundsatzentscheidung, soviel wie möglich den Ländern selbst zur Regelung zu überlassen, entfallen. Das gleiche gilt für die ursprünglich vorgesehene Bestimmung über das Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen aus dem öffentlichen Dienst mit einer Entschädigung.

**Artikel 10**

Absatz 1 entspricht dem Regierungsentwurf mit der Maßgabe, daß statt des Inkrafttretens des Gesetzes als Stichtag der 1. Juni 1978 bestimmt wurde und die Verweisung auf Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften unterblieben ist. Insoweit wird auf die Erläuterungen verwiesen, die zu Artikel 2 Nr. 6 erfolgt sind. Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile soll für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor dem 1. Juni 1978 Mitglied einer gesetzgebenden Körper-

schaft eines Landes geworden sind, das bisherige Recht für die laufende Wahlperiode weiter gelten. Diese Übergangsvorschrift ist wegen der Neufassung der §§ 89 Abs. 3 BBG, 121 DRiG und 25 SG erforderlich geworden. Die Absätze 2 und 3 betreffen die Zeit zwischen dem 1. Juni 1978 und dem Inkrafttreten des Gesetzes und dienen der Rechtsklarheit im Zusammenhang mit Vorschriften dieses Gesetzes. Im Hinblick auf das Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts haben die Länder (mit Ausnahme des Saarlandes) inzwischen neue Abgeordnetengesetze erlassen. Vier von ihnen, darunter Bayern und Niedersachsen, haben außer den Ämtern der eigenen Beamten auch die Ämter von Beamten anderer Dienstherren (Bund, anderer Länder) für mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbar (inkompatibel) erklärt. Für diese Fälle sah der dem Deutschen Bundestag seit August 1977 vorliegende Gesetzentwurf vor, daß die Rechte und Pflichten der gewählten Beamten aus ihrem Dienstverhältnis ruhen, daß also weder Dienst- noch Versorgungsbezüge aus dem Amt gewährt werden. Nach dem z. Z. noch geltenden § 89 Abs. 3 BBG ist den in einen Landtag gewählten Bundesbeamten der zur Ausübung des Mandats erforderliche Urlaub mit Dienstbezügen zu gewähren. Mit dieser Regelung harmonieren jedoch nicht die Abgeordnetengesetze in Bayern und Niedersachsen, nach denen ein Beamter mit Dienstbezügen nicht Abgeordneter sein darf. Um diese Beamten nicht vor die Wahl zu stellen, entweder auf das Mandat zu verzichten oder ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantragen zu müssen, hat der Innenausschuß beschlossen, daß den Beamten auf ihren Antrag für die laufende Legislaturperiode — abweichend von § 89 Abs. 3 BBG — Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt wird.

**Artikel 11**

enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Artikel 12**

regelt das Inkrafttreten. Abgesehen von Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 3 Nr. 2 soll das Gesetz am 1. Juli 1979 in Kraft treten. Artikel 3 Nr. 2 soll rückwirkend zum 1. Januar 1979 und Artikel 10 Abs. 2 ebenfalls rückwirkend zum 1. Juni 1970 wirksam werden.

Bonn, den 26. April 1979

**Berger (Herne)** **Bühling**

Berichterstatter

